

STELLUNGNAHME

Begleitete geflüchtete Kinder: Überprüfung der Sorgerechtsvollmacht; vorläufige Inobhutnahme bei Zweifeln an der Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen

Im Zusammenhang mit der Einreise ukrainischer Kinder, die ohne Eltern, aber mit erwachsenen Begleitpersonen einreisen, stellt sich in vielen Jugendämtern die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Klärung der Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen stattzufinden hat. Hintergrund ist, dass die Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen in vielen Fällen zunächst nicht hinreichend belegt ist und umfangreiche Recherchen nebst Kontaktaufnahme mit den im Heimatland verbliebenen Eltern erforderlich werden.

Fraglich ist, ob die jungen Menschen zunächst vorläufig in Obhut zu nehmen sind oder ob die Frage der Erziehungsberechtigung im Vorfeld zu klären ist.

*

I. Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme

Tatbestandsvoraussetzung für die Notwendigkeit einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist ua, dass das Jugendamt Kenntnis von der unbegleiteten Einreise eines Kindes oder eines Jugendlichen (m/w/d*) nach Deutschland erlangt. Ein ausländischer Minderjähriger ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). In den Fällen, in denen die Minderjährigen ohne Begleitung ihrer Eltern, aber gemeinsam mit Begleitpersonen einreisen, muss daher geprüft werden, ob die Begleitpersonen über eine Erziehungsberechtigung iSd § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII iVm § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII verfügen. Das Jugendamt hat das Bestehen einer Erziehungsberechtigung grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 SGB X) und kann sich dabei insbesondere der in § 21 Abs. 1 S. 2 SGB X genannten Beweismittel bedienen.

II. Prüfung der Erziehungsberechtigung der Begleitperson im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme oder im Vorfeld?

Bezogen auf die Situation geflüchteter (hier: ukrainischer) Kinder, die in Begleitung Erwachsener nach Deutschland einreisen, erweist sich die Klärung der sorgerechtlichen Situation im Hinblick auf die Frage der Begleitung

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

durch Erziehungsberechtigte (sog. begleitete Unbegleitete¹) als zeit- und arbeitsaufwendig. Vielerorts besteht daher das Bedürfnis, den Prozess entsprechend im Jugendamt abbilden zu können (ggf. auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenerstattung), und es stellt sich die Frage, ob die Klärung der sorgerechtlichen Situation Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme ist oder ob es sich um einen vorgeschalteten Prozess handelt.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes² kommt eine vorläufige Inobhutnahme erst dann in Betracht, wenn das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass es sich um ein unbegleitetes Kind oder einen Jugendlichen handelt. Die Überprüfung der Erziehungsberechtigung der Begleitperson müsste demnach stets im Vorfeld einer vorläufigen Inobhutnahme erfolgen.

In der Literatur finden sich dagegen Stimmen, die mit Verweis auf das Schutzinteresse des Kindes eine grundsätzliche Klärung der Erziehungsberechtigung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme befürworten.³ Da die Erziehungsberechtigung nicht sofort festgestellt werden könne, sei der junge Mensch im Sinne des Kindeswohls zunächst vorläufig in Obhut zu nehmen, das Kind also so lange als unbegleitet zu behandeln, bis die Erziehungsberechtigung der Begleitperson hinreichend geklärt ist.⁴

Angeführt wird von der Praxis zudem, dass die Klärung der Erziehungsberechtigung ressourcenintensiv ist und sich folglich aufwands- und kostenmäßig abbilden müsse: Die Prüfung der Erziehungsberechtigung umfasst regelmäßig sowohl die Überprüfung ausländischer Dokumente als auch die Überprüfung der mündlichen Angaben der ausländischen Begleitpersonen und ggf. auch Telefonate mit den im Heimatland verbliebenen Eltern unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers. Parallel dazu muss sich das zuständige Jugendamt Kenntnisse über die sorgerechtliche Situation im Heimatland aneignen, um die Angaben der Beteiligten auf Plausibilität überprüfen zu können.

Wird auf den Sinn und Zweck der Vorschrift abgestellt, ist zu betonen, dass die vorläufige Inobhutnahme – wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – eine „Clearing- und Schutz-Funktion“ hat. Bei der vorläufigen Inobhutnahme geht es zwar nicht primär darum, weiterführende Hilfen festzustellen, die für das künftige Wohl des Minderjährigen geeignet und notwendig sind. Jedoch wurden §§ 42a ff. SGB VIII zur Sicherstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und zum Schutz der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach Einreise und vor Entscheidung über die Verteilung eingeführt. Die vorläufige Inobhutnahme umfasst daher die Durchführung eines Erstscreenings zur Einschätzung der individuellen Situation, insbesondere im Hinblick auf die gesundheitliche Situation, ob sich Verwandte im In- oder Ausland aufhalten, zu denen eine Familienzusammenführung möglich ist, oder ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Personen aus der sog. „Fluchtgemeinschaft“ in Betracht kommt (§ 42a Abs. 2 SGB VIII). Ausgehend von Sinn und Zweck der vorläufigen Inobhutnahme ließe sich daher vertreten, dass Teil des Erstscreenings auch die Prüfung der sorgerechtlichen Situation bzw. die Klärung der Frage, ob hin-

¹ Vgl. jurisPK/Kirchhoff SGB VIII, Stand: 29.11.2021, SGB VIII § 42a Rn. 46.1.

² „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.“ (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

³ Wiesner/Wapler/Steinbüchel SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42a Rn. 5; FK-SGB VIII/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42a Rn. 7.

⁴ Wiesner/Wapler/Steinbüchel SGB VIII § 42a Rn. 5 (Fn. 3); Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII, Stand: 6/2020, SGB VIII § 42a Rn. 19.

sichtlich der Begleitperson davon auszugehen ist, dass eine Erziehungsberechtigung iSv § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII vorliegt, sein muss.

Für diese Auslegung spricht außerdem, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme verheirateter Minderjähriger) klargestellt hat, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher bereits vor Abschluss der Prüfung der unbegleiteten Einreise sogleich, dh unmittelbar nach dem Grenzübertritt, vorläufig in Obhut zu nehmen ist.⁵ Damit werde der erforderliche Schutz gewährleistet, bis abschließend das Kriterium „unbegleitet“ und damit die Erforderlichkeit der sich daran anknüpfende Schutzmaßnahmen festgestellt sei.

Im Kern geht es bei dieser Frage um eine Abwägung zwischen dem Schutzinteresse des Kindes und der Achtung des Elternrechts, in das nicht vorschnell durch eine hoheitliche Maßnahme wie der vorläufigen Inobhutnahme eingegriffen werden darf. Kostenerwägungsgründe, so nachvollziehbar sie aus verwaltungsorganisatorischer Perspektive sein mögen, dürfen für die Frage, ob ein Kind oder ein Jugendlicher vorläufig in Obhut genommen wird, keine Rolle spielen. Vielmehr ist die Politik aufgefordert, eine Lösung zu entwickeln, wie der zeitliche und personelle Aufwand der Jugendämter, Erziehungsberechtigungen zu prüfen, angemessen ausgeglichen werden kann.

Naheliegend erscheint aus Sicht des Instituts daher folgende Betrachtung: Vor einer vorläufigen Inobhutnahme ist im Rahmen des Untersuchungsauftrags gem. § 20 SGB X grundsätzlich zu prüfen, ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt. Dabei dürfen die Prüfanforderungen an dieser Stelle nicht zu umfangreich angesetzt werden. Maßgeblich sind insbesondere die plausiblen Angaben des Kindes und der Begleitperson sowie vorhandene Unterlagen. Wenn sich die Erziehungsberechtigung der Begleitperson aus deren Erklärung bzw. vorliegenden Dokumenten nicht eindeutig ergibt, ist das Kind gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen und weitere umfangreiche Ermittlungen anzustellen, ob eine Begleitung des Kindes iSv § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII iVm § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII vorliegt.

⁵ BT-Drs. 18/12086, 27.